

68. 1. Kann schon daraus allein, daß im Versicherungsschein die Zeit der vorläufigen Dedung in die Versicherungszeit eingerechnet worden ist, die Vereinbarung entnommen werden, daß für die Zahlung der ersten Prämie § 39 des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag gelten soll?

2. Wer hat eine solche Vereinbarung zu beweisen?

3. Wann gilt eine Prämienzahlung, die bei Beginn der Versicherung zu erfolgen hat, als nicht rechtzeitig bewirkt?

RBG. §§ 35, 38, 39. BGB. §§ 133, 157.

VI. Zivilsenat. Urz. v. 24. September 1926 i. S. Orion Versicherungs-Aktien-Gesellschaft u. Gen. (Bekl.) w. N. (Kl.). VI 154/26.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Laut Versicherungsschein vom 30. Mai 1924 haben die drei verklagten Gesellschaften die Risiko-Versicherung des der Klägerin gehörigen Dampfbaggers „Ritter“ zu je $33\frac{1}{3}\%$ übernommen. Die Klägerin hatte zunächst vom 17. Mai 1924 ab vorläufige Deckungszusage erhalten. Im Versicherungsschein ist als Versicherungszeit die Zeit vom 17. Mai 1924 bis 17. Mai 1925 beurkundet. Nach § 16 der allgemeinen Versicherungsbedingungen hat der Versicherungsnehmer die Prämie sofort nach Abschluß der Versicherung gegen Aushändigung des Scheins zu zahlen. Der Versicherungsmakler Sch. händigte den Versicherungsschein der Klägerin am 31. Mai 1924 mit der Bitte aus, den Prämien- und Kostenbetrag mit 411 \mathcal{M} unmittelbar an die Firma H. & S. zu vergüten, und erinnerte am 1. August 1924 an die Zahlung. Die Klägerin zahlte die Prämie aber erst am 11. September 1924, nachdem am 8. September 1924 der Bagger gekentert und gesunken war. Sie beansprucht Schadenersatz mit je 3842,88 \mathcal{M} von den drei Beklagten. Diese wandten auf Grund des § 38 Abs. 1 BGB. ein, daß sie von der Verpflichtung zur Leistung frei seien. Beide Vorinstanzen erklärten den Anspruch dem Grunde nach für berechtigt. Auf die Revision der Beklagten wies das Reichsgericht die Klage ab.

Gründe:

Das Berufungsgericht hat sich nicht die Ansicht des Landgerichts angeeignet, daß bereits am 17. Mai 1924 ein endgültiger, unabänderlicher Versicherungsvertrag abgeschlossen worden sei, sondern es stellt ohne Rechtsirrtum fest, daß an diesem Tage nur eine vorläufige Deckungszusage gemacht worden und die Versicherer berechtigt geblieben seien, nach näherer Prüfung das Risiko abzulehnen oder die Übernahme von besonderen Bedingungen abhängig zu machen. Der Vorderrichter verkennt auch grundsätzlich nicht, daß vorläufige Deckungszusage und endgültige Versicherung zwei verschiedene Verträge darstellen, und befindet sich insofern in Übereinstimmung mit der jetzigen reichsgerichtlichen Rechtsprechung (RG. Bd. 118 S. 150). Das Berufungsgericht glaubt aber aus dem Wortlaut des Versicherungsscheins, wonach die Versicherungszeit vom 17. Mai 1924 bis 17. Mai 1925 bestimmt ist, die Vereinbarung herleiten zu sollen, daß die erste Prämie erst nach Versicherungsbeginn zu zahlen gewesen sei, und hält daher den § 39 BGB. für anwendbar.

Diese Vertragsauslegung verstößt gegen die §§ 133, 157 BGB. Schon die Bestimmung des § 16 der allgemeinen Versicherungsbedingungen, die entsprechend dem § 35 BGB. dem Versicherungsnehmer die Zahlung der Prämie sofort nach Abschluß der Versicherung gegen Aushändigung des Versicherungsscheins auferlegt, steht der Auffassung des Vorderrichters entgegen, daß eine Ausnahme von § 35 BGB. vereinbart worden sei. Um den wirklichen Willen der Parteien, insbesondere der Versicherer, zu erforschen, hätte ferner der Vorderrichter den Vertrag nicht nur aus dem Wortlaut der Bestimmung über die Versicherungszeit anslegen dürfen, sondern prüfen müssen, zu welchem Zwecke der Versicherungsbeginn im Versicherungsschein auf den Beginn der Deckungszusage festgesetzt worden ist. Der erkennende Senat hat schon in der Entscheidung RGZ. Bd. 113 S. 150 bemerkt, daß die Prämie für die vorläufige Deckung rechtlich keinen Teil der ersten Prämie für die endgültige Versicherung bilde, wenn es auch üblich sei, sie in die erste Prämie einzurechnen. Dieser allgemeinen Übung im Versicherungswesen entspricht es, daß die Versicherer hier im Versicherungsschein die Zeit der vorläufigen Deckung in die Versicherungszeit formell einbezogen haben. Auf diese Weise wurde es vermieden, für die Zeit der vorläufigen Deckung und für die Zeit der endgültigen Versicherung je eine besondere Prämie zu berechnen. Der Zweck der Einbeziehung der vorläufigen Deckung in die Versicherungszeit war also nur versicherungstechnischer Art. Ein anderer Zweck ist nicht ersichtlich. Die Einbeziehung war namentlich nicht durch ein Schutzbedürfnis des Versicherungsnehmers geboten; denn die vorläufige Deckungszusage gewährte der Klägerin für die Zeit bis zum Abschluß des endgültigen Versicherungsvertrags bereits vollen Schutz. Für die Versicherer bestand aber keinerlei Interesse, die vorläufige und die endgültige Deckung zu einem einheitlichen Versicherungsverhältnis zu gestalten mit der Rechtsfolge, daß für die erste Prämienzahlung der § 39 BGB. gelten sollte. Es ist nicht anzunehmen, daß die Versicherer mit der Festsetzung der Versicherungszeit im Versicherungsschein einen solchen, ihrem Interesse zuwiderlaufenden Willen bekundet haben sollten, es sei denn, daß vorher ausdrücklich eine dahingehende Parteivereinbarung zustande gekommen wäre. Das Berufungsgericht ist freilich der Meinung, es hätte entweder bei der vorläufigen Deckungszusage oder im end-

gültigen Versicherungsvertrag die Anwendung des § 38 VVG. besonders zum Ausdruck gebracht werden müssen. Aber diese Ansicht ist rechtsirrtümlich. In der mehrgenannten Entscheidung RGZ. Bd. 113 S. 150 ist bereits dargelegt, daß die erste Prämie für die endgültige Versicherung gemäß § 35 VVG. sofort nach dem Abschluß dieses Vertrags zu zahlen und daß die Prämienzahlung eine solche ist, die im Sinne des § 38 VVG. bei Beginn der Versicherung zu erfolgen hat. § 39 VVG., der regelmäßig und in erster Linie die Folgeprämien im Auge hat, kommt für die erste Prämie nur dann zur Anwendung, wenn in beiderseitigem Einverständnis die Versicherung wirksam und unabhängig von der Zahlung der Prämie beginnen soll (RGZ. Bd. 80 S. 141; Bd. 101 S. 31). Diese Ausnahme von der Regel des § 35 VVG. muß der Versicherungsnehmer beweisen. Eine solche Vereinbarung ist aber zwischen den Parteien nicht getroffen und kann, wie ausgeführt, aus der im Versicherungsschein angegebenen Versicherungszeit für sich allein nicht entnommen werden.

Auf die Leistungsbefreiung kann sich nun zwar der Versicherer nur dann berufen, wenn eine Prämienzahlung, die bei Beginn der Versicherung zu erfolgen hat, nicht rechtzeitig bewirkt ist. Eine angemessene Zeit zur Zahlung der angeforderten Prämie muß daher dem Versicherungsnehmer zustatten kommen. Hier aber war die Prämie auf dem Versicherungsschein berechnet und mit dessen Aushängung am 31. Mai 1924 der Klägerin bekannt gegeben. Die Zahlung war jedoch am 8. September 1924 noch nicht erfolgt. Die für die Zahlung angemessene Zeit war also längst verstrichen. . .